

Synopse Satzung Kindertagespflege

Stand 22.12.2020

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
Präambel	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 01. November 2020, der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020, sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:		
	Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe			
	§ 1			
	Leistungen der Stadt Bornheim			
§ 1	Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	NRW) folgende Leistungen erbracht:			
§ 1	a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,			
§ 1	b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,			
§ 1	c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,			
§ 1	d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,			
§ 1	e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,			
§ 1	f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,			
§ 1	g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.			
§ 2	§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege			
§ 2 Abs. 1	(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.			
§ 2 Abs. 2	(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.			
§ 2 Abs. 3	(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kinder-tagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:			
§ 2 Abs. 3	a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.			
§ 2 Abs. 3	b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.			
§ 2 Abs. 3	c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre ein-gerichtet ist.			
§ 2 Abs. 3	d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Born-heim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.			
§ 2 Abs. 4	(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.			
§ 3	§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten			
§ 3 Abs. 1	(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).			
§ 3 Abs. 2	(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt			

Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)		Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.			
§ 3 Abs. 3	(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugend-amt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:			
§ 3 Abs. 3	a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,			
§ 3 Abs. 3	b) Beendigung des Betreuungsvertrages,			
§ 3 Abs. 3	c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,			
§ 3 Abs. 3	d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,			
	e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.			
§ 3 Abs. 4	(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.			
	Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten			
§ 4	§ 4			
	Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit			
§ 4	Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind. Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.			
§ 5	Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.			
§ 5	§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege			
§ 5 Abs. 1	(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KIBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.			
§ 5 Abs. 2	(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.			
§ 5 Abs. 3	(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.			
§ 5 Abs. 4	(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.			
§ 5 Abs. 5	(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.			
§ 5 Abs. 6	(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.			
§ 5 Abs. 7	(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.			
§ 5 Abs. 8	8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugend-amt der Stadt Bornheim zurückzugeben.			
§ 6	§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege			
§ 6 Abs. 1	(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertages-pflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:			
§ 6 Abs. 1	a) Nachweis über Volljährigkeit.			
§ 6 Abs. 1	b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.			
§ 6 Abs. 1	c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.			
§ 6 Abs. 1	d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Aus-stellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.			
§ 6 Abs. 1	e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Born-heim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.			
§ 6 Abs. 1	f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell gelten-den Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).			
§ 6 Abs. 1	g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.			
§ 6 Abs. 1	h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.			
§ 6 Abs. 1	i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Kindertagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.			
§ 6 Abs. 2	(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:			
§ 6 Abs. 2	a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.			
§ 6 Abs. 2	b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.			
§ 6 Abs. 3	(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:			
§ 6 Abs. 3	a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW. Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.			
§ 6 Abs. 3	b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro			

Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)		Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Kalenderjahr).			
§ 6 Abs. 3	c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.			
§ 7	§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege			
§ 7 Abs. 1	(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:			
§ 7 Abs. 1	a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.			
§ 7 Abs. 1	b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.	b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt oder die Betreuung in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen erfolgt.	s. Handreichung KTP in NRW 5.3	
§ 7 Abs. 1	c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.			
§ 7 Abs. 2	(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.			
§ 7 Abs. 3	(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Born-heim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 Kibiz NRW.			
§ 8	§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren			
§ 8 Abs. 1	(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird). Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine - ausreichende psychische Belastbarkeit, - Zuverlässigkeit, - ausreichendes Verantwortungsbewusstsein, - hinreichende emotionale Stabilität, - Fähigkeit zur Reflektion, - Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.			
§ 8 Abs. 2	(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.			
§ 9	§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege			
§ 9	Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.			
	Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen			
§ 10	§ 10 Laufende Geldleistung			
§ 10 Abs. 1	(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:			
§ 10 Abs. 1	a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,			
§ 10 Abs. 1	b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,			
§ 10 Abs. 1	c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,			
§ 10 Abs. 1	d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	gesetzlichen Alterssicherung,			
§ 10 Abs. 1	e) der häufigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.			
		(2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Beträge erhöhen sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 KIBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschale, erstmals zum 01.08.2021. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die Beträge des Vorjahres.	§ 24 Abs. 3 Pkt. 9 KIBiz	Für 2021 anteilig: 4.959,19 € Für 2022: 18.978,44 €
§ 10 Abs. 2	(2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.	(3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.		
§ 10 Abs. 3	(3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.	(4) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.		
§ 10 Abs. 4	(4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.	(5) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.		
§ 10 Abs. 5	(5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit	(6) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit		

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag verein-barten individuellen Bedarf.	festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag verein-barten individuellen Bedarf.		
§ 10 Abs. 6	(6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.	(7) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.		
§ 10 Abs. 7	(7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.	(8) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.		
§ 10 Abs. 8	(8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weiter-gewährt	(9) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weiter-gewährt		
§ 10 Abs. 8	a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
§ 10 Abs. 8	b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalender-jahr. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,			
§ 10 Abs. 8	c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.			
§ 10 Abs. 8	d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.			
§ 10 Abs. 8	e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.	e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.	Berichtigung falsche Angabe	
§ 10 Abs. 9	(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.	(10) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.		
§ 10 Abs.	(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur	(11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur		

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
10	Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.		
§ 10 Abs. 11	(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.	(12) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.		
§ 10 Abs. 12	(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.	(13) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.		
§ 11	§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung			
§ 11	Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.			
§ 12	§ 12 Mietzuschuss			
§ 12 Abs. 1	(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.	(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird	Aussage präzisiert	
§ 12 Abs. 2	(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.	(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende in sich geschlossene Wohneinheit ausschließlich für die	Aussage präzisiert	

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
		Kindertagespflege nutzt.		
§ 12 Abs. 3	(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichs-miete zugrunde gelegt.			
§ 12 Abs. 4	(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.			
§ 13	§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen			
§ 13 Abs. 1	(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:			
§ 13 Abs. 1	a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.			
§ 13 Abs. 1	b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Born-heim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).			
§ 13 Abs. 2	(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:			
§ 13 Abs. 2	a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
	andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.			
§ 13 Abs. 2	b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.			
§ 13 Abs. 3	(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.			
§ 14	§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen			
§ 14 Abs. 1	(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:			
§ 14 Abs. 1	a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,			
§ 14 Abs. 1	b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,			
§ 14 Abs. 1	c) Vertragsende der Kindertagespflege,			
§ 14 Abs. 1	d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,			
§ 14 Abs. 1	e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,			

	Ursprungsfassung (Satzung gültig ab 01.08.2020)	Änderungen	Erläuterungen	Kosten
§ 14 Abs. 1	f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,			
§ 14 Abs. 1	g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,			
§ 14 Abs. 1	h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,			
§ 14 Abs. 1	i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.			
§ 14 Abs. 2	2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.			
§ 15	§ 15 Inkrafttreten			
§ 15	Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.		